Förderrichtlinie der Stadt Haldensleben

zur Gewährung einer Zuwendung für Ärzte, Zahnärzte

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Mit Blick auf die Altersstruktur der in der Stadt Haldensleben ansässigen Ärzte und Zahnärzte ist in einigen Jahren eine Unterversorgung zu befürchten. Die Gewinnung von ausgebildeten zahnmedizinischen/medizinischen Nachwuchskräften soll diesem Mangel entgegenwirken. Sie wendet sich sowohl an die niedergelassenen als auch an Ärzte in Anstellung.

Mit der Förderrichtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung der medizinischen/zahnmedizinischen Versorgung
- Steigerung der Attraktivität als Wohnort.

2. Allgemeines

Die Höhe des Zuwendungsbudgets dieser Förderrichtlinie soll in Abhängigkeit der Haushaltslage jährlich maximal 50.000 € betragen und mit anderen ggf. bestehenden Förderprogrammen zur Gewinnung von Ärzten und/oder Zahnärzten verrechnet werden.

Die Festsetzung der Höhe des Budgets erfolgt mit der Haushaltssatzung. Sollte die Stadt Haldensleben ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen müssen oder über keinen rechtskräftigen Haushalt verfügen, entfällt das Budget.

3. Bewerbung und Auswahlverfahren

Der Interessent bewirbt sich um eine Förderung bei der Stadt Haldensleben.

Der Bewerbung müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- 2. Staatsexamen (Mediziner), 1. Staatsexamen (Zahnärzte)
- Abschluss Facharztausbildung (Mediziner)
- Lebenslauf
- Kassenzulassung.

4. Höhe der Zuwendung und Zahlungsmodalitäten

Die Stadt Haldensleben fördert entsprechend dem Bedarf den Interessenten, der eine Praxis eines ansässigen Zahnarztes, Allgemeinmediziners oder Facharztes übernimmt. Entsprechendes gilt für Interessenten, die eine Praxis neu errichten. Die Übernahme oder die Neueinrichtung einer Praxis kann mit maximal 25.000 € gefördert werden.

Die Schaffung einer Außenstelle einer Zahnarztpraxis oder einer Außenstelle einer Praxis eines Allgemeinmediziners/Facharztes innerhalb der Stadt Haldensleben kann mit maximal 15.000 € gefördert werden. Wird eine Praxis mit einem weiteren Zahnarzt, Allgemeinmediziner oder Facharzt besetzt, so kann dies mit bis zu 12.500 € gefördert werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss einer Vereinbarung.

5. Zweckbindungsfrist/ Förderzeitraum

Die Förderung ist an eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren geknüpft.

6. Rückzahlungsmodalitäten

Die Stadt Haldensleben prüft, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht maximal in der Höhe der ausgezahlten Fördersumme und richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit in der Stadt Haldensleben, gemessen am Förderzeitraum.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht insbesondere:

- bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen (beispielsweise Widerruf der Kassenzulassung),
- bei Aufgabe der Praxis, d. h. nicht nur vorübergehenden Schließung

(eine vorübergehende Schließung liegt ab einem Zeitraum von drei Monaten vor),

• bei keiner Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit.

Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn die Aufgabe der Praxis aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.

7. Inkrafttreten, Laufzeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Förderrichtlinie gilt für den Zeitraum von fünf Jahren und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haldensleben, den 11.07.2023

Hieber

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Förderrichtlinie der Stadt Haldensleben zur Gewährung einer Zuwendung für Ärzte, Zahnärzte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 11.07.00

Hieber

Bürgermeister